

Zweckverband „Oberlausitz Wasserversorgung“

Geschäftsstelle: SOWAG mbH, Äußere Weberstraße 43, 02763 Zittau
Tel. (0 35 83) 77 37-0 Fax (0 35 83) 77 37 49

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15 April 1992 (SächsGVBl. S. 164) hat der Zweckverband „Oberlausitz Wasserversorgung“ am 19. Januar 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Der Zweckverband „Oberlausitz Wasserversorgung“ erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen wurden.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Fälligkeit der Kosten

Die Kosten werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
- (2) auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsicht mit Bescheid vom 12. Februar 1998
am:

Zittau, den 17. Februar 1998

Lange
Verbandsvorsitzender

Anlage

Zweckverband „Oberlausitz Wasserversorgung“

Geschäftsstelle: SOWAG mbH, Äußere Weberstraße 43, 02763 Zittau
Tel. (0 35 83) 77 37-0 Fax (0 35 83) 77 37 49

Anlage zum

§ 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)

Kommunales Kostenverzeichnis

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr DM
1	Allgemeine Verwaltung	
1.1	Erteilung einer Bescheinigung	10 – 100
1.2	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	1 je Akte oder Buch, mindestens 5
1.3	Fristverlängerung allgemeiner Art	5 – 50
1.4	Erteilung von Zweitschriften	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 5. Ist die Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 je angefangene Seite, mindestens 5
2	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
2.1	Mahnungen nach § 13 SächsVwVG	5 bis 50
2.2	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	20 bis 100
2.3	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	100 bis 2000 Die Festsetzung eines Zwangsgeldes ab 500 DM ist durch den Verwaltungsrat zu bestätigen.

3 Öffentliche Einrichtung

3.1	Befreiung vom Anschluß- und Benutzerzwang	20 bis 300
3.2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	100 bis 1000
3.3	Verlängerung einer Frist, die einen Gebühreneinnahmeverlust nach sich ziehen	1/10 bis ¼ der entgangenen Gebühreneinnahmen bis zum Zeitpunkt des Vollzuges, mindestens 5
3.4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	50 bis 500
3.5	Erteilung einer Schachtgenehmigung	35
3.6	Genehmigung eines Grundstücksanschlusses Trinkwasser	120
3.7	Umschreibung des Gebührenschuldners bei verspäteter Mitteilung des Wechsels	34 bis 50
3.8	Korrektur eines Gebührenbescheides auf Veranlassung/ Verschulden des Kunden	60 bis 85
3.9	wie 3.7, jedoch bei Korrektur von zwei oder mehr Gebührenbescheiden	82
3.10	Für die Bearbeitung von Widerspruchsbescheiden wird auf § 11 SächsVwKG verwiesen.	

4 Schreibauslagen

4.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	1 für jede Seite
	für jede weitere Seite	0,30
4.2	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	bis zu 5 für jede Seite
4.3	wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,10 je angefangene Seite
4.4	Kopien (jeglicher Art)	
	bis DIN A 4	0,25 je Seite
	größer als DIN A 4	0,50 je Seite

Zittau, den 5. Dezember 1997

Lange
Verbandsvorsitzender